

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) hat der Gemeinderat am 27.02.2024 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die generisch maskuline Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind von geschlechtsneutraler Gültigkeit.

§ 1 Gebührenpflicht

In der Gemeinde Dobel werden für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren durch Parkscheinautomaten sowie das Handyparken nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht jährlich vom 1. Januar bis 31. Dezember täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2 Parkgebühren und Parkdauer

(1) Die Gebühren für das Parken im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten, also auf dem Kurhausparkplatz, den Parkplätzen Sportplatz/Friedhof, Höhenstraße und Horntannhaldeparkplatz, betragen
0,50 € je Stunde sowie
4,00 € für eine Tageskarte.

Ein dementsprechender Parkschein ist zu lösen oder das Handyparken zu nutzen. Aufzahlungen bis zur Höchstparkdauer sind möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind ausgewiesene Kurzzeitparkplätze.

§ 3 Zahlungsmöglichkeiten

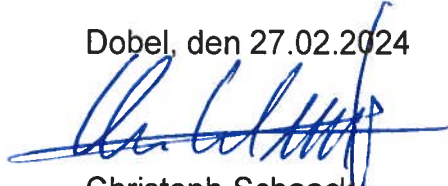
(1) Die Parkscheinautomaten sind münzbasiert und nehmen 5ct-, 10ct-, 20-, 50ct- sowie 1- und 2-Euro-Stücke an. Die Parkscheinautomaten wechseln nicht.

(2) Neben dem Münzeinwurf ist das Bezahlen der Gebührenpflicht mittels App, wie an den Parkscheinautomaten ausgewiesen, möglich. Die Parkvorgänge werden hierbei minutengenau abgerechnet. Beim Handyparken wird eine Transaktionsgebühr für jeden Parkvorgang erhoben. Diese beträgt 15%, jedoch mind. 20 Cent, der jeweiligen Parkgebühr. Ein Parkschein ist hierbei nicht auszulegen - es wird anhand des Nummernschildes überprüft, ob ein digitaler Parkschein hinterlegt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Dobel, den 27.02.2024



Christoph Schaack
Bürgermeister

